

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn und Frau
Johann und Helga Bauer

3872 Langegg 2

Herrn und Frau
Franz und Rosa Kahl

3872 Langegg 3

Beilagen

9-N-85100/7

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

-

Bearbeiter
Schmidt

(02852) 2501 Durchwahl
15

Datum

14. Jänner 1987

Betrifft

Steingruppe in der KG Langegg

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf den Parzellen Nr. 222 und 240, alle KG Langegg, liegende Granitfelsgruppe wie folgt zum Naturdenkmal:

Hauptfelsen ist östlich der markierten Grenze auf Parzelle 222.

Westlicher Nebenfels: (ca. 10 - 15 m westlich Hauptfels) westlich der markierten Grenze auf Parzelle 240

Schildartiger Stein: (ca. 8 m nordöstlich Hauptfels) östlich der markierten Grenze auf Parzelle 222.

Drei flache Felsbuckel (nördlich der ganzen Gruppe): Die markierte Grenze verläuft S-N genau über drei Felsen, die also jeweils zum Teil auf Parzelle 222 und 240 liegen.

Die Felsengruppe ist auf einer Fläche von 30 x 10 - 25 m gelagert und ist auch von kleineren Blöcken umgeben.

Die Weide- bzw. Waldfläche im Umkreis bis 25 m Radius um den Hauptfels wird zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt.

Vom Veränderungsverbot des § 9 Abs.5 des NÖ Naturschutzgesetzes wird für die Weide- bzw. Waldfläche, welche zum Bestandteil des Naturdenkmals erklärt wird, die Holznutzung und die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß ausgenommen.

Der beiliegende Katasterplan wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Abs. 2 leg.cit. normiert, daß, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären ist.

Das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 24.10.1985 ist schlüssig und lautet wie folgt:

"Auf Grund einer örtlichen Erhebung wird mitgeteilt:

Die gg. Felsgruppe liegt ca. 700 m südlich der Ortschaft Langegg und ca. 200 m westlich der Bundesstraße 30 (ca. in deren km 111,4). Es handelt sich dabei um eine in Feld- und Wiesenland eingebettete flache Kuppe, an deren Oberfläche, von sehr lockerem Wald umgeben, einige größere Felsbildungen zutage treten.

Durch diese Lage ist die ganze Felsgruppe trotz ihre relativ großen Abstandes zu öffentlichen Straßen (ein Feldweg führt knapp westlich vorbei) in der Landschaft auffällig und prägend und auch auf größere Distanz sehr eindrucksvoll. Aus der Nähe - Zugang direkt von öffentlichen Gut ist nicht möglich, sondern nur über Feldwege und eine südwestlich gelegene kleine und flachgründige Heidefläche - wird diese Felsgruppe noch viel eindrucksvoller, wobei zwei Felsbildungen im südlichen Bereich sehr auffällig sind, die restlichen im nördlichen Bereich als Einzelobjekte weniger, als mitprägende Umgebung aber noch immer sehr wesentlich wirksam sind.

Die ganze Felsgruppe erstreckt sich über eine Länge von ca. 30 - 35 m und eine Breite von im Norden ca. 10 m, im Süden ca. 25 m. Daran schließt sich südlich und südwestlich noch ein Heidestreifen mit großflächig sehr seicht anstehenden flachen Felskuppen an.

Insgesamt sind im einzelnen folgende Felsgruppen zu unterscheiden: Hauptfelsen, etwa im Südostbereich, gegen Osten weithin sichtbar, von sehr lockerem Baumbestand und Strauchwerk umgeben.

Auf einem ca. 5 x 5 m großen Sockelstein, von ca. im Norden 1,6 bis im Süden 1,0 m Höhe, der in Längsrichtung nochmal gespalten ist, liegt gleich nach S schräg ein mächtiger flacher Block von ca. 8 x 8 m Fläche und bis gegen 2 m Stärke auf. Dieser Block ragt im N, W und teilweise auch S und O dachartig über den Unterbau vor, wobei Überstände bis über 2 m vorkommen, im W durch eine untere Absprengung noch besonders eindrucksvoller.

Der obere Block ruht teilweise großflächig, in NW aber auf stark verwitterten ziemlich schmalen Pfeilern auf, was zusätzlich von Interesse ist (besondere Verwitterungsform). Die Deckplatte konnte ohne Hilfsmittel nicht erstiegen werden. Im N-Bereich findet sich allerdings eine ältere O-W verlaufende Keilsprengfuge und im Unterbau eine - ältere - Bohrung.

Ca. 10 - 15 m westlich liegt am flachen Westabhang der große Nebenfelsen, das ist eine Gruppe von kleineren Blöcken, von denen einer besonders hervorsticht. Es handelt sich um einen steilbuckeligen Block von ca. 3 x 4 m Grundfläche und einer Höhe von ca. 3 m im W und (im Hang stehend) ca. 1,5 m im O. Am unteren Ende findet sich eine flache Einschnürung als Beginn der Verwitterung.

Ca. 8 m nordöstlich des Hauptfelsens findet sich ein schildartiger Stein, d. i. bis ca. 1,5 m starker oben gerundeter Felsblock von ca. 4 x 8 m Fläche, auf flachen Unterbau dachartig nach N vorragend.

Ca. ab 10 m vom Hauptfelsen nach Norden hin hintereinander angeordnet 3 flache Felsbuckel, die aus dem Gelände etwas hervorstechen, der nördlichste gegen N zum Feldland hin 1,5 m abbrechend.

Die gesamte Felskuppe (durch die nach Grenzsteinen eine Grundstücksgrenze N-S direkt hindurch verläuft) ist eindeutig als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusprechen und jedenfalls erhaltenswürdig. Es wird daher die Unterschutzstellung beantragt.

Da das unmittelbare Umland für die Wirkung der Felsen von wesentlicher Bedeutung ist, wäre auch eine mitgeschützte Umgebung festzulegen, und zwar:

Mitgeschützte Umgebung:

Weide- bzw. Waldflächen im Umkreis bis 25 m Radius um den Hauptfelsen.

In diesem Bereich keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen (Anschüttung, Abgrabung), die in die topographische Struktur eingreifen, keine Kulturumwandlung.

Zugelassene Nutzung:

Felsen selbst: keine

mitgeschützte Umgebung: Holznutzung und landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß.

Zum Erhebungsblatt wird ergänzend ausgeführt:

zu 1.) Granitfelsgruppe auf Waldkuppe, südlich von Langegg
zu 4.) ca. 200 m westlich der B 30 (ca. im km 111,4), Zugang über öffentlichen Weg nicht möglich

zu 5.) Gruppe mehrerer Felsen, auf Gesamtfläche von ca. 30 x 10 - 25 m, bestehend aus

1) ca. 8 x 8 m, 4 m hoch, Deckstein auf Sockelfels

2) ca. 3 x 4 m, 3 m hoch, samt kleineren Blöcken

3) ca. 4 x 8 m, ca. 1,5 m hoch

4 - 6) flache Felsbuckel im nördlichen Bereich

zu 6.) (mitgeschützte Umgebung und zugelassene Nutzung siehe weiter oben)

zu 9.) nichts besonderes bekannt

Fotos können nachgereicht werden.

Die Angaben über Parzellennummern und Eigentümer wurden ha. nicht nachgeprüft."

Dieses Gutachten wurde den Eigentümern zur Kenntnis gebracht und diese haben folgende Stellungnahme abgegeben:

Familie Bauer:

"Über den von Ihnen zugesandten Bescheid vom 30.10.1985, betrifft Unterschützstellung in meiner Liegenschaft vorhandenen Steinen. Diesen Bescheid sehe ich als Frechheit seitens des Naturschutzvereines gegenüber meiner persönlichen Freiheit an. Es ist auch eine Frechheit sondergleichen, wenn man einen Stadtbürger, der seit Generationen ehrlich für dieses Grundstück seine Steuern zahlt, auf dem Weg des Enteignungsverfahrens das Eigentum ablöst. Aus den Unterlagen seitens der Gemeinde geht hervor, daß ein gewisser Herr Karl Heinz Piringer, angestellt von der Naturwacht, das Grund-

stück bereten, vermessen und protokolliert hat, und das alles ohne mein Wissen. Dieses Verhalten sehe ich als Grundbesitzstörung an.

Durch Ihre beantragte Unterschutzstellung meines Grundstückes sind mir alle Rechte seitens meiner Verteidigung über mein Grundstück genommen. Verteidigen in dem Sinn:

Es geht zu dem genannten Grundstück ein öffentlicher Weg. Auf diesem pilgern laufend Ausflügler zu den Steinen. In meiner angrenzenden Wiese versuchen sie immer wieder zu parken und es sich gemütlich zu machen. Es ist auch schon vorgekommen, daß sich mitten unter der Heuernte vier bis fünf Personen nackt im Feld herumgetummelt haben. Meine Frau mußte demzufolge die Wiese mit den Kindern verlassen.

Wenn die Ausflügler das Feld verlassen haben, haben wir stets leere Bierflaschen und Cocacola Dosen und sonstigen Unrat wegzuräumen.

Ist das Gebiet unter Schutz gestellt, kann ich gegen diese Schlamperei niemals mehr ankämpfen.

Da ich von meiner Person aus für die Natur bin, und auch nicht fürs Zerstören, möchte ich folgendes anführen:

Wir haben jedes Jahr in unserer Gemeinde einen sehr schönen Wandertag und können die stattliche Anzahl von über 5000 Besuchern verbuchen. Ich glaube, das alleine soll schon aussagen, daß wir gemeinsam die Natur und die ganze Landschaft verschönern und nicht zerstören wollen. Sollten wir aber durch den Naturschutz dadurch gestört werden, wird das alles unterbunden.

Ein Dorf ist eben eine Gemeinschaft und es wird auch bei den Steinen eine Gemeinschaft bleiben. Soll es bei meinen Steinen zu einer Unterschutzstellung kommen, ist durch die mündliche Überlieferung bekannt, daß jeder, der einen Stein besitzt, der nächste sein kann, dem sein Stein unter Schutz gestellt wird.

Ich glaube, da wird bis zum Jahre 1986 jeder größere Stein das Weite gesucht haben.

Ich werde mein Anliegen auch beim Volksanwalt vorbringen.

Um sofortige Erledigung wird ersucht!"

Familie Kahl:

"Durch den von Ihnen zugesandten Bescheid von 31.X.85 wurde mir mitgeteilt das ein Teil meiner Liegenschaft angrenzend auf das

Grundstück von Herrn Bauer unter Naturschutz gestellt wird. Ich glaube mit diesem Bescheid hat der Naturschutz vergessen, da es auch eine öffentliche Meinung und ein Recht auf Eigentum in Österreich gibt. Ich finde es als Frechheit seitens des Naturschutzes, wenn man einen Stadtbürger der seit Generationen pünktlich seine Steuer an den Stadt zahlt, auf dem Weg des Enteignungsverfahrens ein Grundstück ablöst. Ein Bescheid ist sehr schnell abgeschickt aber was Sie damit angerichtet haben, können Sie in Hundert Jahren in unserer Gemeinde nicht wieder gutmachen. Wir haben in unserer Gemeinde fleißig für unser Dorf und für unsere Natur gearbeitet. Wir brachten es zustande durch das Herichten von Wegen und Pfaden einen alljährlichen Wandertag zu veranstalten. 1985 mit einer Zahl von mehr als 5.000 Personen. Durch Ihre Unterschutzstellung die die zweite in unseren Dorf ist wird es der letzte Wandertag gewesen sein. Den in unseren Dorf ist schon durch die erste Unterschutzstellung der Wiese vom SOS Kinderdorf mir Haß und Streit ausgesprochen. Zur öffentlichen Meinung es wird gesagt, wir brauchen in unserer Natur keine Wanderer und Späher mehr, denn dadurch werden uns nur Teile vom Eigentum enteignet. Es ist auch eine Frechheit sondergleichen wenn ein gewisser Herr Karl Heinz Piringer angestellt von der Naturwacht, die Gemeinheit besitzt ohne fragen mein Grundstück betritt es vermisst, protokolliert und eine Fotokopie anfertigt, ich sehe das Vorgehen als Grundbesitzstörung an.

Ich ersuche um sofortige Erledigung."

Im Zuge des weiteren Verfahrensganges erstellte der Sachverständige für Naturschutz am 24.6.1986 folgendes schlüssiges Gutachten:
"Durch örtliche Erhebung wurde festgestellt, daß mitten durch die Felsgruppe eine neu vermarkte Grenze (4 Grenzsteine) verläuft. Eine Nachfrage beim Vermessungsamt ergab allerdings, daß dort über eine allfällige Vermessung keine Unterlagen vorhanden sind. Die Einsichtnahme in die Mappe 1:1000 (sowie 1:2880) im Zusammenhang mit einer neuerlichen Erhebung an Ort und Stelle ergab allerdings als Überraschung, daß die seitens der Stadtgemeinde Schrems im Schreiben vom 30.9.1985 angegebenen Parzellennummern 224/2 und 235 nicht stimmen. Tatsächlich befindet sich die Felsgruppe auf:
östlich: Parzelle 222, EZ 17, Johann und Helga Bauer, Langegg 2,
westlich: Parzelle 240, EZ 18, Franz und Rosa Kahl, Langegg 3.

Ein entsprechender Mappenplan liegt bei.

Wenn man nun davon ausgeht, daß die in der Natur gesetzten Steine tatsächlich die Grenze markieren (was etwas vom Mappenstand abweichend erscheint), dann sind die Felsen wie folgt zuzuordnen.

Hauptfelsen: östlich der markierten Grenze, also auf Parz. 222.

Westlicher Nebenfels: (ca. 10 - 15 m westlich Hauptfels) westlich der markierten Grenze, also auf Parz. 240.

Schildartiger Stein (ca. 8 m nordöstlich Hauptfels) östlich der markierten Grenze, also auf Parz. 222.

3 flache Felsbuckel (nördlich der ganzen Gruppe)

Die markierte Grenze verläuft S-N genau über diese drei Felsen, die also jeweils zum Teil auf Parz. 222 und 240 liegen.

Zur näheren Information sind - ungefähre - Eintragungen im Katasterplan eingezeichnet.

Sollten noch Unklarheiten bestehen, wird empfohlen, Kontakt direkt mit dem Vermessungsamt aufzunehmen."

Zu den Schreiben der Grundeigentümer stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß die Erklärung zum Naturdenkmal keine Enteignung darstellt. In den Stellungnahmen sind ansonsten keine sachlichen Argumente gegen die Erklärung zum Naturdenkmal angeführt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau, zu Zahl N-85796/4
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. R i h s.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Spülling



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
9.2.1987
Für den Bezirkshauptmann:

Spülling